



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Δ: Die Tyroler Forstfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Tyroler Forstfrage.

Ein Wiener Correspondent des Journals des österr. Lloyd tritt in Nr. 108 und 109 gegen eine Stimme aus Tyrol in Nr. 22 der Grenzboten über die Tyroler Forstfrage „auf Kosten lakonischer Kürze“ mit Berichtigungen hervor, die, so offiziell der Standpunkt und die Quellen des Correspondenten auch sein mögen, weder richtig belehren, noch der Sache frommen, die er vertreten will.

Der Verfasser dieser Zeilen hat den berührten Artikel in den Grenzboten nicht geschrieben, und fand kaum Gelegenheit, ihn flüchtig zu lesen. Wie ihm aber bei diesem Ueberblick schien, wollte der Tyroler eben nur sagen: einige obligate Seelen, zumal Beamte und Landstände, wären alle geneigt, jede günstige Entscheidung unserer Landesangelegenheiten als einen bloßen Gnadenact der Regierung zu begrüßen, so daß endlich alles Rechtsbewußtsein im Volke gleich den Nährtein und Sagen der Vorzeit dahinschwinde. Wenn auch die Behauptungen und Beweisgründe in dem gerügten Artikel nicht allesamt durch das strenge Beurtheilung des Wiener Correspondenten für zulässig gefunden wurden, so zweifeln wir doch hierlands, wo die Forstfrage Jahrzehende lang Köpfe und Federn, am Ende auch die Gemüther stark beschäftigte, nicht im Mindesten, daß der Verfasser des Aufsatzes in den Grenzboten ein wahres und wichtiges Wort gesprochen.

Als vor etwa 20 Jahren etliche italiensische Handelsleute angefangen hatten, das überflüssige Bauholz oft an Orten, die fast unzugänglich schienen, unsern Landesleuten um geringes, allmählig aber um höheres Geld abzukaufen und außer Landes zu schießen, so berechnete ein stellen- und besoldungsgieriger Finanzbeamter (ein Tyroler), welche Ehre und Verdienst er gewinnen könnte, gelänge ihm's, die allg. Hofkammer glauben zu machen, ihre Verordnung vom 17. August 1822 Nr. 9270, womit sie — ziemlich zum Besten des tyrolischen Landvolks — die Forstdirectiven genehmigt hatte, dann ihre im fiskalischen Verstande allzu liberal lautenden Grundsätze vom 22. Febr. 1825, wonach die Gültigkeit der alten Waldordnungen durch die allgemeinen Landesgesetze und durch das bürgerliche Gesetzbuch als beschränkt erklärt worden, endlich die ganze mehr als ein halbes Jahrhundert bestandene Praxis mit den Waldbrechten in Tyrol sei nichts als eitel Irrung und Schädigung der landesherrlichen Kammer, welcher einzig und allein aus der Fülle der Hoheit „die Wälder und Hölzer“ sammt Alpen, Auen und Weidetrift eigenthümlich zustehen. Welcher Anschein von Gewinn, welche Aussicht auf Casseneinnahmen! Die aufmerksame Emsigkeit des alle Archive und bestaubte Actenbündel durchstöbernden Kammeralisten fand nachgerade die von Motten übrig gelassenen Entwürfe alter Waldordnungen und Mandate aus der feudalen Mittelzeit, wo der Landesherr sich vorbehielt, was er den Schwächern nicht lassen wollte. Da steht denn geschrieben, was der actentreue Berichterstatter aus Wien dem Journal des österreichischen Lloyd überlieferte, z. B. die erbauliche Stelle aus der ältern Waldordnung von 1541, deren Gültigkeit und Bestand einstweilen vorausgesetzt ward. „Welcher oder

welche u. s. w. *) Ihr kurzer Sinn ist dieser: Was Ich euch lasse, das habt ihr so lang Mir's beliebt; denn wider Mich gibt's kein Recht noch Verjährung. Und gebe Ich etwas, so bewahret wohl Siegel und Brief, sonst nehm' Ich auch das Gegebene in optima forma juris zu jeder Zeit! — Ist ein solches Gesetz nicht bequem? Was Wunder, daß es ein Finanzbeamter endlich fand und benützte! Jedoch dauerte es geraume Zeit bis dahin, und anfänglich stand die rentable Ansicht auf schwanken Füßen. Erst stützte man sich auf einige zur Sache passende Aussprüche des alten oberösterreichischen Suberniums in Zusammenhaltung mit der Waldordnung vom J. 1685. Als sich die Verwaltungs- und Justizbehörden gegen die neue Theorie erklärten, und auf die Ver- ordnung der K. K. allg. Hofkammer vom 22. Februar 1825 hinwiesen, da nahm der eifrige Kammeralist die allerhöchste Entschliesung a dato Brescia vom 18. März 1816 zu Hülfе, wonach die ferdinandeische Bergordnung von 1553 „wenigstens vor der Hand“ ihre Gültigkeit wieder erhalten sollte. Diese schien ganz geeignet, das unbedingte landesfürstliche Waldreservat als ein eigentliches Hoheitsrecht darzuthun. Allein es zeigte sich, daß diese Bergordnung im Lande niemals kund gemacht und von jeher nur als subsidiarisches Bergrecht nach dem Maximilianischen Bergentscheid von 1490 von den montanistischen Aemtern angewendet und also dem Kaiser Franz in Brescia von der obersten Montan-Hofstelle ein ungenauer Vortrag erstattet worden sei. Im Verfolg des Kampfes mit dem Politikum und den Gemeinden, stieß der oft in die Enge getriebene, aber immer rechthabende, immer neu ausholende Kammeralist auf die blos **geschrieben** vorhandene, weder formal beglaubigte, noch mit festen Beweisen ihrer vor- maligen thatsächlichen Anwendung begleitete Waldordnung von 1541. Es mußte aber dieselbe um jeden Preis gelten, da nur aus ihr die Unzulässigkeit aller Verjährung gegen den Landesfürsten sich ableiten, somit die festeste Stütze des Hoheitsrechtes und landesherrlichen Eigenthums über alle jene Wälder herausfinden ließ, deren anderwei- tige Zuständigkeit nicht durch Brief und Siegel beurkundet wird. Die späteren Wald- ordnungen, welche gedruckt und kund gemacht worden, hatten die so trefflich bequeme Stelle: „Welcher oder welche“, leider nicht aufgenommen und ließen an der Unver- jähbarkeit, wie an der Nichtgestattung der übrigen Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes mit starken Gründen zweifeln.

Hatte ja die tyrolische Landesordnung die Präscription (von zehn Jahren und einem Tage) zwar nur für Privatrechte und Verbindlichkeiten mit Derogirung des all- gemeinen (römischen) Rechtes festgesetzt, aber eben dadurch die Praescriptio longissimi temporis, welche gegen den Landesfürsten gilt, der seine „Hoheiten, Eigenthümer und Kammer“ von dieser Bestimmung der Landesordnung ausgenommen erklärte, nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes um so augenfälliger sanktionirt und bestätigt. — Jener Zweifel haftete fest in dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck, das ungeachtet des §. 3 des berggerichtlichen Jurisdiktionspatentes vom 1. November 1781 hier zu

*) „Welcher oder welche sich aber, wer die wären, einigerlei Wälder und Hötzger für Eigen- thum anmassen und aber um dieselben von Uns nach Unsern Vorfahren oder Jemand's aus Unserer Gewalt und Befehl kein glaubwürdigen genugsamen Schein, Brief und Siegel fürzulegen, und ob sie die schon darüber eine Zeit lang innegehabt und genossen hätten, so soll ihnen durch solch ihrer Anmaßung und Insetzung keine Gerechtigkeit gestanden werden, denn sie könnten mit keinem Tug wider Uns als Landesfürsten und Eigenthums herrn kein Präscription, Gewähr oder Ge- rechtigkeit erlangen, noch erhalten. Desgleichen ob Einer vermeint, solche seine Gerechtiz- keit und Inhabung allein mit Kundschaften wider Uns zu beweisen und nicht anders fürzubringen hätte, die sollen sie gegen Uns nicht schützen noch helfen, sondern kraftlos und Uns an Unserer Hoheit und Reputation ganz unschädlich sein“. —

Land bis in die neueste Zeit unbeschränkter Gerichtsstand des Fiskus in Waldrechtssachen gewesen war, und nicht selten zu Gunsten der Gemeinden und Privaten entschieden hatte.

Mit einer solchen ersten Instanz war aber dem neuen Kammer-system schlecht gegent, und weil alle Vorstellungen des kammeralistischen Repräsentanten bei den landrechtlichen Sitzungen nichts verfassen wollten, so trug die Gefällen-Administration in Innsbruck dem Fiskus auf, mit Berufung auf das Patent vom 1. November 1781 die Inkompetenz des Stadt- und Landrechtes in Waldstreitigkeiten einzuwenden, und beim Berggerichte in Hall zu klagen. Ein Promemoria des Referenten und Kammeralrepräsentanten, dem Appellations-Präsidenten und dem Vortragenden des tyrolischen Obergerichts überreicht, und die für den verhandelten Fall gut informirte Darstellung des Kammeralvertreters bewirkte wider alles Erwarten, daß die Kompetenz des Haller Berggerichts in allen Forsteigenthums- und Waldrechtsstreitigkeiten anerkannt wurde, während dieses Gericht vom Jahre 1781 bis 1840 nach der klaren Bestimmung des §. 3 obigen Patentes bloß in Streitigkeiten kompetent war, welche auf die Einsicht, die Regulirung der Holz- und Kohlgehaue, die Koblungen, die Bestimmung des Holz- und Kohlpreises und das Erz-, Kohl-, Holz- und Förderungswesen in den zum Bergbau vorbehaltenen Waldungen Einfluß hatten. Die ungehörige Stellung und Bestimmung des Fiskalamtes, das auch der Kammeral-Gefällenverwaltung untergeben ist, hinderte dasselbe gemäß seiner Instruktion über diese folgenreiche Abänderung eines wichtigen Theiles der Justizverfassung des Landes höchsten Ortes die unständliche Anzeige zu machen. Die Revision des Kompetenzstreites beim obersten Gerichtshofe ließ Jahre lang auf sich warten und in dieser Zeit eines trostlosen Justizstillstandes zeigte die Kammeralbehörde den glänzendsten Muth in Klageführungen wider Jeden, der über Wald und Alpe Brief und Siegel entbehrte.

Wir fragen nun den Wiener D. S.: War diese berggerichtliche Kompetenz, die früher in der ihr plötzlich gewordenen Ausdehnung ganz unbekannt gewesen, nicht eine „ausnahmsweise“! Und verdient ein Gericht diesen Namen nicht, welches während seiner faktischen Kompetenz bis zur a. h. Entschliesung vom 6. Febr. d. J. keine gesetzliche gültige und erfolgebende Wirksamkeit äußerte?

Was der Wiener Correspondent zur Erhärtung seiner fiskalisch-kammeralistischen Ansicht über die Unzulässigkeit aller Verjährung in Waldsachen überhaupt und zur Erweisung des l. f. Reservates der Hoch- und Schwarzwälder sagt, kann für Südtirol, wo der Code Napoleon gesetzliche Kraft erlangte, bis zum Jahre 1810, und in Nordtirol bis zum Anfange der Gültigkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugestanden werden, da eine Polemik über die Frage, wie es früher war, ohne reellen praktischen Nutzen wäre. Warum schweigen aber die Herren der Kammer stets vom §. 1457 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches? Sie meinen ihn wohl durch den 8. Absatz des Kundmachungspatents zu diesem Gesetzbuche zu eliminiren? Wo aber hebt ein Gesetzgeber gleich bei der Kundmachung einen Theil des kundgemachten Gesetzes wieder auf? Der Sinn also, worin man von kammeralistischer Seite den obigen Absatz nehmen will, und dem gemäß der §. 1457 keine Bedeutung hätte, muß ein irriger und täuschender sein. Gehört aber das Recht jedes Staatsoberhauptes auf Waldungen überhaupt nach der mit dem §. 1457 unter „die dem Staatsoberhaupten nicht ausschließend vorbehaltenen“ Rechte, so hat der Landesfürst von dem Zeitpunkte der Einführung des allgemeinen b. Gesetzbuches in Tyrol kein allgemeines und unbedingtes Hoheitsrecht auf alle Wälder ferner gewollt, sondern dasselbe nur mehr auf die zum Bergbau ausdrücklich gewidmeten Waldbezirke durch den 8. Absatz des Kundma-

chungspatents beschränkt. Warum wollte man dieses natürliche und so nahe liegende Verständniß der Gesetze nicht zulassen, und welches Interesse konnte es rechtfertigen, diese für Tyrol hochwichtige Angelegenheit in einer wesentlich anderen Bedeutung dem Kaiser darzustellen. Der Wiener Correspondent in seinem „guten Glauben“ mit „der niemals gedungenen Feder“ weiß wohl auch hierüber Bescheid, ungeachtet er selbst an „jenen die Tyroler Forstfrage betreffenden Maßregeln nicht den entferntesten Antheil“ genommen haben will. — Da dieser Unparteiische mit der Aktenlage sehr genau vertraut ist und sich den Anschein gibt, nur aus Ueberzeugung, nicht aus Nebenrücksichten, die Kammeralansichten zu vertreten, so wird ihm sicher auch die Vorstellung nicht unbekannt sein, welche der Bauernstand von Tyrol am 8. Mai 1846 dem in Innsbruck versammelten großen Ausschußcongresse der Landstände überreichte, und über vorausgeschickte wahre Schilderung der ungesetlichen und aufregenden Behandlung der Forstangelegenheiten von Seite der Kammeralbehörden der Provinz um die Erwirkung der a. h. Bewilligung bat, eine Deputation an das Hoflager des Kaisers zur Abhilfe senden zu dürfen. Warum übergeht der Wiener Correspondent dieses wichtige Aktenstück so ganz mit Stillschweigen? Wir beschränken uns hier auf eine kurzgefaßte Inhaltsanzeige mit dem Vorbehalte, den Text selbst zu veröffentlichen, wenn der Kammerfreund in Wien Zweifel an der Richtigkeit unserer Ausführungen hegen sollte.

Im Eingange bemerken die Vertreter des Bauernstandes: „Schon seit einigen Jahren bilden die Waldangelegenheiten dieser treu ergebensten Provinz den Gegenstand allgemeiner Besorgnisse, die jeden Besitzer von Grund und Boden ernst ergreifen, und keine Landesfrage hat so viele gespannte Erwartungen geweckt, als eben diese.“

Sofort wird gezeigt, wie das Aerar zuerst durch seine Forstbehörden faktisch in den Besitz von Wäldern sich „einschlich und eindrängte“, wogegen die bisherigen Besitzer von den politischen und Justizstellen in Schutz genommen wurden. Die Verwaltung der l. f. Kammer leitete nun die Sequestrationen der Waldungen durch das Berggericht in Hall ein, welcher Schritt theils wegen der Vereitelung der früheren kostspieligen Verhandlungen, theils wegen der allgemein anerkannten Befangenheit dieses neuen Gerichtes große Aufregung hervorrief, da es Niemanden bei aufmerkamer Betrachtung entging, wie das l. l. Berggericht als Richter und Partei in einer Person sich darstelle. Diese Aufregung steigerte sich durch die nothwendig gewordenen zahlreichen Prozesse mit dem Aerar, und die Vorstellung bezeichnet darum den Gegenstand als eine „Angelegenheit, die einen jeden Bauer Tyrols in Prozeß mit seiner Regierung bringe.“ Zur Vermeidung dieser bösen Folge wurde auf die allerunterthänigste Bitte an Se. Majestät angetragen, über folgende Punkte die allerhöchste Entscheidung erlassen zu wollen:

- I. Sind die Waldungen Tyrol's landesfürstliches Regale von der Art, daß auch das Eigenthum von Privaten auf Waldungen mit besteht, oder nicht?
- II. Sind die Erwerbarten des Eigenthums an Waldungen dieselben wie die des Privatrechtes, und ist insbesondere
- III. die Erziehung eine Erwerbungsart?
- IV. ist auch bei Waldungen der Besitz zu schützen?
- V. Wie ist das Privateigenthum von Waldungen vom höhern politischen Standpunkte aus zu reguliren? und
- VI. welche Behörde soll bei obwaltenden Eigenthumsstreitigkeiten die kompetente sein?

Bei der Erläuterung dieser Fragepunkte stellte sich heraus:

- I. Alle einzeln aufgezählten Waldordnungen, die in der Vorzeit für die einzelnen

Landestheile von den tyrolischen Fürsten gegeben werden, erkennen ausdrücklich Privateigenthumswälder an; diese bestanden viel früher als die Staatswaldungen, und der gerechte Sinn der Landesherren erklärte nur jene Wälder als Staatseigenthum, die keinem Privaten gehörten. Daraus folgt von selbst, daß das sogenannte Waldbregale kein wesentliches Hoheitsrecht (im Sinne des §. 1456) sondern ein zufälliges (§. 1457 a. b. g. B.) sei.

II. u. III. Die gesetzlichen Titel und Erwerbungsarten von Privateigenthum überhaupt finden auch auf das Waldeigenthum in Tyrol Anwendung. Hinsichtlich der Verjährung und Ersetzung wird gezeigt, daß diese rechtliche Erwerbsart (die Präscription von 40 Jahren) nach dem stets gegoltenen allgemeinen (römischen) Rechte durch kein Gesetz jemals aufgehoben worden, und daß die Kammerbeamten zwar schon vor 300 Jahren damit umgingen, die Verjährung in Waldsachen auszuschließen, daß es aber — auf eine Beschwerde der Stände im Jahre 1587 — beim allgemeinen Rechte blieb, weil die im Entwurfe der Waldbordnung von 1586 zum Zwecke der Ausschließung der Verjährung vorkommenden Formalien: „Selbst wenn der Wald schon eine Zeit innegehabt und genossen worden wäre, denn sie künden mit keinem Fug wider Uns als Landesfürst und Eigenthumsherr keine Präscription gewehr und Gerechtigkeit erlangen u. s. w.“ in der darauf gefolgten Wald- und Bergordnung ausgelassen worden sind.

IV. Auch bei Waldungen ist der Besitzstand zu schützen.

V. Es sollen zur Hebung der Kultur und zum Schutz der Wälder strenge Vorschriften und das Holzausfuhrverbot sanktionirt werden; diesen werde sich der Landmann willig unterwerfen, wogegen die Aufhebung des Privatwaldeigenthums den werthvollsten Theil seines Gutes vernichten, und die bloße Zuthellung zum Haus- und Gutsbedarfe ihn der Willkür der untern Forstbeamten aussetzen würde. Die Waldkultur und Erhaltung des Waldstandes sei nur möglich, wenn die Landgemeinden selbst in das innigste Interesse gezogen werden.

Die Vorstellung des Tyroler Bauernstandes schilderte es schließlich auch als einen im Lande viele Unzufriedenheit erweckenden Umstand, daß in Waldfreiheiten das k. k. Berggericht in Hall sich für kompetent halte, und wies aus ältern Gesetzen in Verbindung mit der Jurisdiktions-Norm vom 1. November 1781 nach, daß der berggerichtlichen Wirksamkeit nur die zum Bergbau vorbehaltenen Wälder unterliegen.

Hält man diese Punkte mit dem Aufsatze in Nr. 108 und 109 des österreichischen Lloyd zusammen, so erscheinen die Berichtigungen desselben nicht im Lichte wahrheits-treuer Darstellung, sie nehmen mehrfältig die Form besangener Rechtfertigung an.

Der Verfasser fordert einmal mit der Miene eines Hochbeleidigten Beweise über die geschehene Abheischung von Besißdokumenten durch die Kammerbeamten, und stellt diese Behauptung in den Grenzboten als eine Niederträchtigkeit dar. Ohne den Kammerfreundlichen in die Stellung eines öffentlichen Anklägers wider die „übereifrigen“ Gefällsbeamten versetzen, noch durch Detailangaben Gelegenheit zur Vermuthung ausgeschwächter Amtsgeheimnisse bieten zu wollen, erklären wir lebiglich um der Sache willen, daß die Regierung der Aufdeckung einzelner Fälle „von illoyaler Abnahme oder Borenthaltung“ solcher den Privaten und Gemeinden gehörigen Beweisurkunden nicht bedürfe, da mehrere seit Jahren vorgekommene Verhandlungen zwischen den politischen Behörden und der Gefällsverwaltung von Tyrol und Vorarlberg wegen Herausgabe von derlei Urkunden in den Registraturen hinterlegt sind. Die Kammeralgefällsverwaltung sah sich auf Befehl der k. k. allgemeinen Hofkammer genöthigt, einige die-

Grenzboten. III, 1847.

fer Dokumente herauszugeben und zu eröffnen, daß es den Eigenthümern bei ihr oder bei den Forstbehörden befindlicher Verleih- und Theilbriefe frei stehe, dieselben gegen Einlegung von legalisirten Abschriften (deren Kosten natürlich den Parteien zur Last kämen) zu erheben. Es besteht aber hierbei, wie die Erfahrung zeigt, außer dem Kostenpunkte noch die Schwierigkeit, daß der sich Meldende auch die wirklich geschehene Uebergabe der Urkunde und diese selbst genau nachweisen und bezeichnen muß, welche Forderung viele Parteien nicht zu erfüllen vermögen, weil sie bei der Verabfolgung der Dokumente an die Förster meistens unterließen, sich mit Empfangscheinen zu versehen.

Will nun der gewandte Apologet in Wien, der die feierliche Versicherung von Genugthuung und Dankbarkeit der Staatsverwaltung fast officiell abgibt, zum Nutzen der Parteien von diesen Daten Gebrauch machen, so werden ihm gar Viele hier zu Lande großen Dank wissen. Nur möge er sich vorläufig des von ihm gegen unsere Bauern gebrauchten Sprichwortes erinnern: „Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.“

Jeder Gutgesinnte, also ganz Tyrol, ist von der Gerechtigkeitsliebe und Gnade des Kaisers überhaupt und insbesondere in Ansehung der Lösung unserer Forstfrage innig und freudig durchdrungen. Nicht das gleiche Gefühl hegt man aber, wird auf die überwiegende Macht gesehen, welche die Kammerbeamten bei der Entscheidung und noch mehr bei der Ausführung der a. h. Entschliesung vom 6. Februar dieses Jahres geltend machten, und fortwährend bethätigen. Wir wollen dem Herrn zu Wien in seiner Beweisführung über das Kronrecht nicht folgen, das er aus §. 4 der Waldbordnung für Ober-, Unterinn- und Wippthal (er nennt sie die „tyrolische“) vom J. 1685 ableitet, und worin er die juridische Begründung der Aufrechthaltung des Forsthoftsrechts in so bedeutenden Landestheilen findet. Dieses ist nun eine vollendete Thatsache geworden. Nur scheint uns die Bemerkung nicht überflüssig, daß aus der zitierten Klausel jener Waldbordnung: „doch in alleweg auf unser Wohlgefallen und Widerruf“ das Recht zur Schaffung eines Forsthoftsrechtes, wie es von den Kammerbeamten verstanden wird, gewiß nicht ungezweifelt hervorgehen, zumal wenn man den §. 1457 a. b. g. sich gegenwärtig hält.

Se. Majestät sprachen in der Entschliesung vom 6. Februar dieses Jahres aus, daß nur die deutlich bezeichneten Walddistrikte und Forste Tyrol's künftig dem landesfürstlichen Hoheitsrechte unterworfen sein sollten. „Alle übrigen Wälder Tyrol's, welche bisher Allerhöchstdemselben aus dem Hoheitsrechte vorbehalten waren, seien den bisher zum Holzbezuge berechtigten oder mit Gnadenholzbezügen theilten Gemeinden in das volle Eigenthum zu überlassen.“ Und dennoch lasen wir vor Kurzem, das zu Wien bestellte Forstcomité habe die Frage erörtert: ob es in Tyrol außer den namentlich vorbehaltenen nicht noch einige Kammerwälder gebe, deren Abtretung an bisher servitutsberechtigte oder mit Gnadenholzbezügen theilte Gemeinden nicht im Sinne der a. h. Entschliesung zu liegen scheine? In Folge dieser Erörterung sind denn auch von den Hoffstellen, ohne vorläufigen Vortrag an den Kaiser, 24 solche Wälder mit einem Flächenmaße von 7086 Morgen zu 500 Seviertlastern von der Abtretung an die Gemeinden ausgeschlossen worden. Ob dieses Verfahren der allergnädigsten Absicht Sr. Majestät entspricht? Soll es angehen, daß des Kaisers Wort von seinen Dienern gedeutet werde?

Blicken wir endlich in die „Instruktion für die Commission zur Ablösung der Servituten in den vorbehaltenen Staatswäldern Tyrol's“, so finden wir, daß die Kammeralinteressen gegenüber den Gemeinden dreifach besser vertreten sind, und daß der

für alle Gemeinden einzig und allein bevollmächtigte Subernial-Commissär wider die mit den lokal-technischen und sonstigen Verhältnissen wohl vertrauten Salinen- und Kammeral-Commissäre wenig oder nichts vermag. Seine Einwilligung ist für die einzelnen Gemeinden von Oberkuratel wegen gültig; sie ersetzt die Subernialgenehmigung und die Gemeinden bleiben an diese Einwilligung bis zur Ratifikation des Hofkammerpräsidiums gebunden. Die Protokolle und Verträge werden nach den Andeutungen des Commissionsleiters abgefaßt, der in der Person des k. k. Forstrathes Freiherrn Binder aus Wien bestimmt ist. Derselbe besorgt allein die „entsprechende“ Leitung der Beratungen und Ablösungsverhandlungen. Bei diesem Geschäfte kommt vor der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes jene der ärarischen Werke zu erwägen. Nur dem Bauernstande, d. i. den Besitzern von Grund und Boden, in der Regel mit Ausschluß des Gewerbestandes wird die Deckung des Forstbedarfes für Haus und Gut in so fern gesichert, als das Bedürfnis rechtlich und wirklich besteht, d. h. blos der bisherige Bedarf dient zum Anhalt. Die Staatswälder sollen künftig von der Holzungs- und wo nur möglich auch von den andern Waldfservituten ganz befreit werden. Den Landgerichtsbeamten, welche wegen ihrer bessern Vertrautheit mit den Rechten und Bedürfnissen ihrer Gerichtsangehörigen von den Kammeralbeamten vorzüglich gesucht werden, ist unter Androhung der strengsten Ahndung und selbst augenblicklicher Entfernung von ihrem Dienstposten untersagt, sich in Besprechung der Forstverhältnisse gegenüber den Unterthanen einzulassen, da selbe der Commission Schwierigkeiten bereiten könnte.

Der Geist dieser offenen und der andern nicht bekannten Instruktionpunkte erweckt nicht das gleiche Vertrauen, das sich bei der Bekanntmachung der kais. Entschliefung freudig offenbarte. Noch weniger befriedigend ist vermerkt worden, daß zu den Commissionsgliedern im Kammeralforstbezirke eben jene Beamte zählt, dessen langjährigen aber wenig lobenswerthen Schritten die bestandene und nun zu lösende Verwirrung unserer Forstverhältnisse zu danken ist, während aus der Mitte des Suberniums nicht der bisherige mit der Aufgabe wohl vertraute Forstreferent, sondern ein neuer in die Sache nicht eingeweihter Secretär gewählt wurde.

Diese uns gewordenene Vertretung der Gemeinden und Unterthanen im Lande bei der praktischen Ordnung der Forstfrage mag den Schluss über die Beschaffenheit der Behandlung erleichtern, welche diese hochwichtige Frage, als sie zur Entscheidung vorbereitet wurde, in Wien erfuhr, wozu uns auch der Herr Correspondent des österreich. Lloyd wohl ohne Willen und Absicht in seiner Apologie nicht ganz bedeutungslose Beiträge lieferte; nebenbei mag sie auch als Probe gelten, welche Früchte die beliebte Geheimthuererei im Schooße unserer Kangleien trägt. Δ